

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 27
-----	--------------------	--------------------	----------------

INHALT

A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	2
A.1	Landratsamt Lörrach – Baurecht, Koordination	2
A.2	Landratsamt Lörrach – Umwelt	2
A.3	Landratsamt Lörrach – Landwirtschaft und Naturschutz	3
A.4	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt</i>	6
A.5	Landratsamt Lörrach - Verkehr	6
A.6	Landratsamt Lörrach - Brand und Katastrophenschutz	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.8	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	7
A.9	Kanton Basel-Landschaft Bau- und Umweltschutzdirektion	8
A.10	IHK Hochrhein-Bodensee	9
A.11	Polizeipräsidium Freiburg	10
A.12	BUND Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen	10
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	19
B.1	Landratsamt Lörrach - Vermessung und Geoinformation	19
B.2	Landratsamt Lörrach - Gesundheit	19
B.3	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Strassenwesen und Verkehr	19
B.4	Stadt Rheinfelden	20
B.5	ED Netze GmbH	20
B.6	bnNETZE GmbH	20
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern	20
C.1	BI Wasserkraftwerk am Altrhein	20

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 27
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT LÖRRACH – BAURECHT, KOORDINATION (Schreiben vom 13.09.2017)			
A.1.1	Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange des Baurechts, des Naturschutzes, des Straßenwesens, der Gesundheit, der Vermessung und Geoinformation und des Brand- und Katastrophenschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Auf die Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, wird verwiesen. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	<u>Hinweis:</u> Seitens der Unteren Baurechtsbehörde erfolgt keine Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange. Die Gemeinden haben als Träger der Bauleitplanung das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege mit Dienstsitz in Esslingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eigenständig zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.	
A.1.4	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Wird berücksichtigt. Ergebnismitteilungen aus den Stellungnahmen zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB werden an die jeweiligen Einwender zu gegebener Zeit von der Gemeinde versandt.	
A.2 LANDRATSAMT LÖRRACH – UMWELT (Schreiben vom 13.09.2017)			
A.2.1	Abwasserbeseitigung Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung der LKW – Zufahrten und LKW – Abstellflächen der Power-to-Gas-Anlage sowie der zugehörigen Trailerabfüllstationen sind im vorliegenden Offenlageexemplar keine Aussagen enthalten. Bei der Ableitung dieser befestigten Flächen in den Rhein ist eine Vorbehandlung erforderlich. Hierfür geeignete Behandlungsanlagen sind im Rahmen des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis für ortsnahe Einleitungen (gemäß beigefügtem Merkblatt) zu ermitteln. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt rechtzeitig vor Benutzungsbeginn zu stellen.	Das Niederschlagswasser von den genannten Flächen wird der Mischwasserkanalisation der Gemeinde zugeführt.	
A.2.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 27
A.2.3	<p>Gewässer / Hochwasserschutz Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sind vom Vorhaben nicht berührt (s.a. Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.2.4	<p>Altlasten / Bodenschutz Die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet wird im Umweltbericht auf Seite 20 mit „mittel“ bewertet. Auf Seite 27 aber mit einer Gesamtbewertung von 1 („gering“) bilanziert. Die Bilanzierung ist dahingehend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Tat besteht eine Inkonsistenz zwischen der Bewertung der Bodenfunktion in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz („Bodenfunktion = gering“) und der Bewertung im Kapitel 5.6 des Umweltberichtes. Aus folgenden Gründen wurde die Bewertung des Bodens im Kapitel 5.6 ebenfalls auf „gering“ gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß digitaler Bodenkarte 50 liegt das Plangebiet in einem Siedlungsbereich (Kartiereinheit Nr. 3). - Die Böden sind nicht natürlich gewachsen - Es handelt sich im Plangebiet nicht um landwirtschaftlich genutzte Böden, lange bestehende Parkanlagen oder Auen - Die Böden sind im Rahmen der Bebauung des Kraftwerkareals aufgeschüttet worden - Diese Bewertung würde auch bei Umsetzung des im Plangebiet zulässigen Kiesbiotops zutreffen. Hierbei würde auf den bestehenden Boden eine Kiesschicht aufgebracht. Dadurch würden sich die Wasserspeicherkapazität, die Filter- und Pufferfunktion und die natürliche Bodenfruchtbarkeit noch etwas verringern. 	
A.2.5	<p>Immissionsschutz Keine Bedenken und weitere Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3	<p>LANDRATSAMT LÖRRACH – LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ (Schreiben vom 13.09.2017)</p>		
A.3.1	<p>Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur Keine Bedenken und Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.2	<p>Naturschutz</p>		
A.3.2.1	<p>Eingriffsregelung</p>		
a)	<p>Die Aufstellung des BP Power-to-Gas-Anlage ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. Hierzu wurde durch das Planungsbüro faktor-grün ein Umweltbericht gefertigt. Die darin gemachten Ergebnisse sind nachvollziehbar. Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet. Hierzu nehmen wir noch wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
b)	<p>Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist für den Bebauungsplan Fallenberg Ost als Kompensationsfläche festgesetzt. Hierzu hatten wir auch schon in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Zwar wurde in dem beigefügten Umweltbericht die Fläche entsprechend</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit Bezug zu § 1a Abs. 3 Nr. 6 BauGB ist im Plangebiet als Bestandsbiotop in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz der rechtlich festgesetzte Zustand zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um ein Kiesbiotop als Teil-Ausgleich für Eingriffe durch den BPlan Fallenberg Ost. Diesbezüglich wird die Eingriffs-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 27
c)	<p>dem Biotopziel des Bebauungsplans Falenberg Ost ökologisch bewertet, jedoch wurde im weiteren Verlauf nur der neu entstehende Eingriff bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Der wegfallende Ausgleich für den Bebauungsplan Falenberg Ost wird nicht mehr kompensiert. Hierdurch kommt es bei einer Umsetzung des Bebauungsplans Falenberg Ost zu einem Kompensationsdefizit, welches noch auszugleichen ist. Dieses ist auch entsprechend in die Festsetzungen des BP aufzunehmen.</p> <p>Damit die externe Kompensationsmaßnahme auch anerkannt werden kann, ist diese noch in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass hier die Maßnahme aufzunehmen ist. Ein Hinweis auf den Ausgleich der Ökopunkte über diesen Vorschlag reicht nicht aus. §1a BauGB wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig ausgeglichen.</p>	<p>Ausgleichsbilanz insofern angepasst, dass der Ausgleichsbedarf für den BPlan Falberg Ost und der damalige Bestand dokumentiert und hervorgehoben werden. Der externe Ausgleich wird außerdem in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem LRA Lörrach, Naturschutz, Frau Reichhelm, sowie Baurecht, Herr Fischer, erfolgt keine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB, weil sich die Ausgleichsfläche nicht in einem Bebauungsplangebiet befindet. Dafür wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin nach § 1a Abs. 3 Satz 4 sowie § 11 BauGB geschlossen.</p>	
A.3.2.2 a)	<p>Kompensationsverzeichnis</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird der unteren Naturschutzbehörde die nach § 18 Abs. 2 NatSchG erforderlichen Angaben übermitteln.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 27
	<p>Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>b) Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p> <p>c) In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird der unteren Naturschutzbehörde die nach § 18 Abs. 2 NatSchG erforderlichen Angaben übermitteln.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird der unteren Naturschutzbehörde die nach § 18 Abs. 2 NatSchG erforderlichen Angaben übermitteln.</p>	
A.3.2.3	<p>Artenschutz</p> <p>Durch die Aufstellung des BP Power-to-Gas-Anlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Die im artenschutzrechtlichen Gutachten gemachten Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden festgesetzt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass bei einer Umsetzung des BP die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgelöst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.2.4	<p>Bauen im Erholungsschutzstreifen nach §61 BNatSchG</p> <p>Die für die Elektrolyseanlage geplante Fläche befindet sich teilweise innerhalb des sog. Erholungsschutzstreifens nach § 61 BNatSchG an Bundeswasserstraßen oder Gewässer 1. Ordnung. Hierzu zählt auch der Rhein. Der Erholungsschutzstreifen beträgt 50m ab Uferböschungsoberkannte.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der EnergieDienst AG und steht jetzt schon nicht dem Erholungszweck zur Verfügung. Des Weiteren handelt es sich nur um eine sehr geringe Fläche, so dass der Eingriff als nicht erheblich eingestuft werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann daher erteilt werden.</p> <p>Hierzu erfolgt noch eine gesonderte naturschutzrechtliche Entscheidung. Ein entsprechender Antrag wurde auch schon von der EnergieDienst AG gestellt.</p>	<p>Die Ausnahmegenehmigung nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG wurde zwischenzeitlich erteilt.</p>	
A.3.2.5	<p>Schutzgebiete:</p> <p>Bezüglich der Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 27
	<p>Nähe bestehenden Schutzgebiete möchten wir auf das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.2017 verweisen. Wir schließen uns diesem Schreiben an.</p>	<p>vom 13.03.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird unter der nachfolgenden Ziffer in kursiver Schrift erneut aufgeführt. Von Seiten des RPs - Abteilung Umwelt wurde zur öffentlichen Auslegung keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	
A.4	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG UMWELT (Schreiben vom 13.03.2017)</p>		
A.4.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die naturschutzfachliche und rechtliche Zuständigkeit grundsätzlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.4.2	<p>Laut den Ausführungen im Bericht zur „Aufstellung des Bebauungsplans „Power-to-Gas-Anlage“ in Grenzach-Wyhlen - Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scopingpapier)“ von faktorgrün kommen die Gutachter zum Ergebnis, dass gemäß FFH-Prüfung auch keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des ca. 120 m östlich gelegenen FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ und des in diesem Bereich identischen Naturschutzgebiets „Altrhein-Wyhlen“ gegeben ist.</p> <p>Diese Auffassung wird von uns zunächst nur hinsichtlich der Anlage- und eingeschränkt auch der betriebsbedingten Beeinträchtigungen im engeren Sinn geteilt.</p> <p>Unklar ist u.E. derzeit, wie die Zuwegung des Schwerlastverkehrs während der Bau- und Betriebsphase erfolgt.</p> <p>Sofern diese über die Straße am Rande des NSG-/FFH-Gebiets erfolgt, dürfte u.U. die Wirkungsabschätzung auf die Schutzgebiete /Schutzziele anders zu bewerten sein. In diesem Fall wäre eine weitere Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde am Verfahren angezeigt.</p>	<p>Während Bau- und Betriebsphase werden sich LKW auf einer Strecke von ca. 300 m in fünf bis 30 m Entfernung vom westlichen Rand des besagten NSG/FFH-Gebiet bewegen. Während der Betriebsphase ist dabei mit einem durchschnittlichen täglichen Aufkommen von maximal 1,5 LKW zu rechnen. Während der Bauphase wird sich das Verkehrsaufkommen entsprechend der Bautätigkeiten einstellen. Während der Bauphase ist für den Erdaushub für 2 Tage mit einer Spitze von bis zu 15 LKW pro Tag zu rechnen. Für die Halle ist für 2 Tage mit bis maximal 15 LKW pro Tag sowie für weitere 3 Tage mit maximal 5 LKW je Tag zu rechnen. Über die gesamte Bauzeit ist das Verkehrsaufkommen durchschnittlich ähnlich hoch wie während des Betriebes (maximal 1,5 LKW pro Tag).</p> <p>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Strecke u.a. im Rahmen der Naherholung (Autos, Radfahrer, Fußgänger u.a. mit Hunden) ist durch den vorhabensbedingten LKW-Verkehr nicht mit einer erheblichen Zusatzbelastung und damit nicht mit einer vorhabensbedingt erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete zu rechnen. Dies wird im Umweltbericht näher erläutert.</p>	
A.5	<p>LANDRATSAMT LÖRRACH - VERKEHR (Schreiben vom 13.09.2017)</p>		
A.5.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Straße zusammen von Fußgängern, Radfahrern, PKWs und LKWs genutzt wird, es zu Problemen kommen kann. Ggf. wäre ein separater Fußgängerweg erforderlich.</p>	<p>Die Zufahrtsstraße wird schon heute von PKW (insbesondere Nutzer der Liegewiese und Spaziergänger) sowie von LKW (Betrieb des Kraftwerks) genutzt. Die Situation ändert sich durch das Vorhaben aufgrund des geringen Zu- und Abfahrtsverkehrs von durchschnittlich 1,5 LKW pro Tag nicht wesentlich.</p>	
A.6	<p>LANDRATSAMT LÖRRACH - BRAND UND KATASTROPHENSCHUTZ (Schreiben vom 13.09.2017)</p>		
A.6.1	<p>Dem Bebauungsplan kann wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, ohne Einwände zugestimmt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 27
	<i>DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>		
A.8.2	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.3	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.4	Grundwasser <i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.5	Bergbau <i>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.6	Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.7	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9	KANTON BASEL-LANDSCHAFT BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION (Schreiben vom 31.08.2017)		
A.9.1	<p>Im Anhang die kurze Stellungnahme der kantonalen Umweltfachstellen, die sich zum Vorhaben geäußert haben.</p> <p>Wesentlich ist, dass das Schallgutachten mit Bezug auf Schweizer Einwirkungsorte keinerlei Aussage macht. Dies ist vom Gesuchsteller dringen nachzuholen und der Kanton Basel-Landschaft erneut zur Prüfung des Schallgutachtens einzuladen. Die erwähnte Stellungnahme wurde übrigens bereits in einem früheren Zeitpunkt an das Regierungspräsidium Freiburg übermittelt.</p> <p>Ich bitte Sie höflich um Kenntnisnahme und gehe davon aus, dass der schalltechnische Nachweis auch noch für die relevanten Lärmeinwirkungsorte in der Schweiz erbracht wird, bevor die Power-to-Gas Anlage bewilligt wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Der schalltechnische Nachweis für Schweizer Einwirkungsorte kann aus dem schalltechnischen Gutachten entnommen werden, siehe nachfolgende Ziffer A.9.2.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 27
A.9.2	<p>Lärmschutz (ARP)</p> <p>Die Elektrolyseanlage muss die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz einhalten. Für den Nachweis, dass diese Werte in der Schweiz auch eingehalten werden können, ist im Gutachten ein repräsentativer Immissionsort am südlichen Rheinufer zu ergänzen und die entsprechenden Lärmimmissionen auszuweisen.</p>	<p>Für die nächstbenachbarten schutzbedürftigen Einwirkungsorte in Augst (Schweiz) kann aus Anlage 15 des Gutachtens Nr. 6074/1264 vom 22.12.2016 ein Beurteilungspegel „nachts“ von ca. 26 dB(A) entnommen werden. Auch wenn entsprechend der Anmerkung auf Seite 25 des Gutachtens mit erhöhten Prognoseunsicherheiten bei einer Berechnung der Schallausbreitung über Wasserflächen zu rechnen ist, kann zumindest von Werten des Beurteilungspegels „nachts“ < 30 dB(A) in Augst ausgegangen werden. Im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm – 40 dB(A) „nachts“ in einem „allgemeinen Wohngebiet“ und 45 dB(A) „nachts“ in einem „Mischgebiet“ – ist der Immissionsanteil der geplanten Power-to-Gas-Anlage an Einwirkungsorten in der Schweiz vernachlässigbar gering.</p> <p>Da gemäß den Untersuchungsergebnissen im Gutachten die Lärmemissionen „tags“ die Lärmemissionen „nachts“ nur unwesentlich übersteigen, sind auch die Beurteilungspegel „tags“ nur geringfügig (um weniger als 3 dB(A)) höher als die Beurteilungspegel „nachts“.</p>	
A.9.3	<p>Sicherheitsinspektorat</p> <p>Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff überschreitet nicht die Mengenschwellen gemäß der deutschen sowie schweizerischen Störfallverordnung. Somit kann von einer direkten Auswirkung auf Mensch und Umwelt abgesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.9.4	<p>Schlussfolgerung</p> <p>In Abwägung aller Aspekte und Interessen kommen die Umweltschutzfachstellen zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben</p> <p>a) bei Realisierung bzw. Einhaltung der in den am 18.04.2017 vom Regierungspräsidium Freiburg zugestellten Planunterlagen beschriebenen Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Vorgehensweisen, und</p> <p>b) bei Beachtung der von den Fachstellen in der vorliegenden Stellungnahme dargelegten ergänzenden, ändernden oder konkretisierenden Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Vorgehensweisen</p> <p>der Umweltschutzgesetzgebung entspricht und aus dieser Optik dem Vorhaben zugestimmt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10	<p>IHK HOCHRHEIN-BODENSEE (Schreiben vom 23.08.2017)</p>		
A.10.1	<p>Mit dem kontinuierlich wachsenden Ausbaus der erneuerbaren Energien, gewinnt die Energiespeicherung, zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, zunehmend an Bedeutung. Eine Option für die Langzeitspeicherung ist die chemische</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 27
	<p>Energiespeicherung mit dem Power-to-Gas-(PtG)-Verfahren, bei welchem Stromüberschüsse im Erdgasnetz gespeichert werden können.</p> <p>Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat bereits im Januar 2017 beschlossen, diese moderne Technologie zu nutzen und eine entsprechende Elektrolyseanlage mit einer maximalen Leistung von 2 MW zu bauen, die von der Energiedienst AG betrieben werden soll. Am 18.07.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power-to-Gas-Anlage“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen entnehmen wir, dass den Belanges des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen wird. Wir haben daher zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift Power-to-Gas-Anlage“ weder Bedenken oder Anregungen anzumerken.</p>		
A.11	POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG (Schreiben vom 01.08.2017)		
A.11.1	Verkehrliche Belange sind nicht betroffen, da eine Erschließung bereits vorhanden ist und die Verkehrsbelastung praktisch nicht zunimmt. Daher haben wir aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12	BUND ORTSGRUPPE GRENZACH-WYHLEN (Schreiben vom 22.09.2017)		
A.12.1	<p>Vorhaben</p> <p>Die geplante Anlage zur Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse auf dem Betriebsareal der Firma Energiedienst AG (Wasserkraftwerk Wyhlen) beinhaltet eine attraktive Möglichkeit, die Nutzbarkeit der regenerativen Wasserkraft des Rheins über die bestehende Versorgung des Elektrizitätsnetzes hinaus zu erweitern. Insbesondere für Kraftfahrzeuge besteht ein dringender Bedarf, die hohen Emissionen von Kohlendioxid und anderen Schadstoffen auch durch besser geeignete Treibstoffe zu senken. Wasserstoff erfüllt diese ökologischen Anforderungen nahezu ideal, andere Eigenschaften erschweren jedoch dessen Handhabung und Lagerung. Daher kann eine folgende Umsetzung zu alternativen Treibstoffen wie z.B. Methan vorteilhaft sein, wofür der Standort allerdings nicht geeignet ist. Die weitere Entwicklung der Elektrolyse-Technik sowie eines ausreichenden Absatzes für den produzierten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Produktion von Methan ist nicht beabsichtigt und wird auch im vorliegenden Bebauungsplan nicht beschrieben.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Die Regelung von Ex-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 27
	<p>Wasserstoff in der Region Basel wird auf absehbare Zeit wesentlich von einer aktiven staatlichen Förderung abhängen. Exporte des Wasserstoffs in andere Regionen sollten aus ökologischen Gründen vermieden werden.</p>	<p>porten bzw. der weiteren Verwendung des Wasserstoffs kann im Bebauungsplan jedoch nicht erfolgen.</p>	
<p>A.12.2</p>	<p>Geplanter Standort der Anlage Der gewählte Standort auf dem Betriebsreal der Energiedienst AG lässt aufgrund der relativ kleinen Fläche und dadurch nah angrenzender Gebiete mit empfindlichen Nutzungen (Wohnbebauung, Naherholung, Naturschutzgebiete, öffentlicher Weg) nur eine Anlage zu, deren Produktion von Wasserstoff entsprechend begrenzt werden muss. Ein Ausschöpfen des vorhandenen Potenzials an elektrischer Leistung, welches das Wasserkraftwerk Wyhlen insgesamt bietet, ist unter diesen Bedingungen nicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für den geplanten Standort der Anlage wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die nun anvisierte Fläche ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gut geeignet; gleichzeitig wurde der Standort gewählt, da hier die Umweltauswirkungen sowie die Auswirkungen auf bestehende Bebauung am geringsten erscheinen. Geradezu ideal ist die unmittelbare Nähe zum bestehenden Wasserkraftwerk, kostspielige neue Leitungen werden somit vermieden.</p>	
<p>A.12.3</p>	<p>Dimensionierung der Anlage Die Fähigkeit der geplanten Elektrolyse-Anlage zur Produktion von Wasserstoff wird im Wesentlichen durch die maximal eingesetzte elektrische Leistung festgelegt, welche über den Wirkungsgrad mit der produzierten Menge Wasserstoff pro Zeiteinheit verknüpft ist. Die insgesamt so festgelegte maximale Leistung von 1,3 MW lässt eine Produktion von max. 480 kg Wasserstoff pro Tag erwarten. Während eines Wochenendes (ohne Abfahren der Produktion) darf die gelagerte Menge Wasserstoff einen Grenzwert von 2000 kg nicht überschreiten. Die Prüfungen, ob die Sicherheitsanforderungen für eine so fixierte Produktion an Mengen Wasserstoff pro Tag bzw. pro Wochenende unter den angegebenen Bedingungen erfüllt sind, sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Ein Beschluss des Bebauungsplans sollte erst nach einem (positiven) Abschluss dieser Prüfungen erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen. Das Bebauungsplanverfahren kann daher zum Abschluss gebracht werden.</p>	
<p>A.12.4</p>	<p>Risiken und Sicherheit des Betriebs der Anlage Im Explosionsschutzdokument (s. Dokumentation 8) wird eindeutig festgestellt, dass sich im Nahbereich der Anlage im Falle von Betriebsstörungen kritisch zusammengesetzte Wasserstoff/Sauerstoff-Gemische bilden können, welche das Risiko einer explosionsartigen Reaktion beinhalten (Abschnitt 4.3). Im Dokument der Sachverständigenprüfung (s. Dokumentation 9) wird diese Aussage für konkrete Szenarien auf einem Radius von 6 – 10 m um die Abblasöffnung der Anlage konkretisiert (Abschnitt 4.5). Die Abschätzung der Fol-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und sind dort ggf. durch Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln. Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 27
	<p>gen einer Explosion bei der fast 100 m entfernten Wohnbebauung mit noch 20% zerstörten Scheiben (Abschnitt 4.5) macht das zerstörerische Potenzial von entzündeten Wasserstoff/Sauerstoff-Gemischen deutlich. Der Sicherheitsradius um die Anlage sollte daher erheblich auf 30 – 50 m erhöht werden, um das Risiko von Entzündungen zu minimieren. Aus dem kritischen Bereich sollten Zündquellen und nicht autorisierte Personen vollständig ferngehalten werden. Ein besonderes Risiko stellen dabei nicht kundige und dann eventuell auch nicht vorsichtige Personen auf dem sehr nah an der Anlage verlaufenden, öffentlichen Weg dar (s. Dokumentation 4), welche sich teilweise innerhalb des genannten Sicherheitsradius aufhalten würden und Zündquellen in diesen Bereich eintragen könnten. Ähnliche Risiken können mobile Zündwirkungen über den Luftraum wie Blitze oder Feuerwerkskörper darstellen. Trotz ihrer Relevanz werden diese Risiken in den genannten Gutachten nicht behandelt und bewertet, sondern nur technische Risiken im engen Umfeld der P2G-Anlage. Leider finden sich in der zugänglichen Dokumentation auch nur unzulängliche Informationen zu Risiken bei Betriebsstörungen innerhalb des Gebäudes mit der Produktionsanlage, obwohl die Folgen bei geschlossenen Räumen besonders gravierend sein können und erhebliches, öffentliches Interesse daher sicher besteht.</p>		
A.12.5	<p>Bauliche Anlagen</p> <p>Da das Risiko einer Explosion grundsätzlich nicht auf null abgesenkt werden kann, sind auch mögliche kritische Folgen wie Verletzungen von Menschen durch die Druckwelle einer Explosion (mit bewirktem Glasbruch) oder geschleuderte Trümmer zu berücksichtigen. Zuverlässige bauliche Schutzvorkehrungen sind daher vorzusehen, soweit diese zielführend, machbar und verhältnismäßig sind. Für das Gebäude der P2G-Anlage sollte entsprechend die Stabilität der Mauern sowie des Daches bei einer internen Explosion infolge einer Betriebsstörung gewährleistet sein (Berstschutz). Für die Teile der Anlage außerhalb des Gebäudes (u.a. Elektrolyseur der Versuchsanlage und Abfüllstation) sollte durch separate Maßnahmen ein ausreichender Explosionsschutz im Umfeld der Anlage festgelegt sein. Leider finden sich jedoch im vorliegenden Bebauungsplan keine entsprechenden Festlegungen dazu. Besonders kritisch erscheint die Öffnung der relativ häufig benutzten Abfüllanlage in Rich-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen betreffen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und sind dort ggf. durch Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu regeln. Auch die Abfüllanlage wurde insoweit gutachterlich bewertet.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 27
	<p>tung auf den ebenfalls häufig benutzten, öffentlichen Weg, weil beim Befüllen der Trailer eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für freier werdenden Wasserstoff mit entsprechend erhöhten Risiken besteht.</p>		
<p>A.12.6</p>	<p>Erwartete Lärmimmissionen</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten (Dokumentation 7) schätzt für die Wohnbebauung im Bebauungsplan „Am Kraftwerk“ für den Zeitraum „nachts“ (22 – 6 h) mit einem rechnerischen Verfahren einen Beurteilungspegel von max. 33,9 dB(A), welcher nur knapp unter dem Richtwert für die P2G-Anlage von 35 dB(A) liegt. Die Werte für den Zeitraum „tags“ liegen hingegen deutlich unter dem Richtwert und sind daher als unkritisch einzuschätzen. Die abgeschätzten Werte für den Zeitraum „nachts“ lassen für eine durchschnittlich lärmempfindliche Person zwar möglicherweise ein nächtliches Hören der Geräuschemissionen der P2G-Anlage erwarten, jedoch wohl keine erhebliche Belastung. Ungewissheiten bestehen allerdings hinsichtlich der Eigenart der Geräusche, welche auch bei geringen Intensitäten sehr belastend sein können. Entsprechende Einschätzungen können eventuell näherungsweise bei einer bereits ähnlich produzierenden Anlage gewonnen werden.</p>	<p>Für den Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erarbeitet. Hierin wird nachgewiesen, dass die zur Beurteilung der Lärmeinwirkung heranzuziehenden Referenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.</p> <p>Die Berechnungen im Gutachten gelten für A-bewertete Schallpegel, da auch die in einschlägigen Regelwerken festgelegten Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte A-bewertete Größen sind. A-Bewertung bedeutet, dass aus einem Geräuschspektrum durch ein fest vorgegebenes Verfahren ein „Mittelwert“ gebildet wird, wobei einzelne Frequenzbereiche unterschiedlich gewichtet werden. Die A-Bewertung ist näherungsweise an das menschliche Hörvermögen angepasst (entsprechend der unterschiedlichen Hörempfindlichkeit je nach Tonlage).</p> <p>Da schalltechnische Anforderungen nur für die o. g. A-bewerteten „Mittelwerte“ gelten, war eine konkrete Prognose des Frequenzspektrums der in der Nachbarschaft zu erwartenden Lärmimmissionen nicht erforderlich; deshalb wurde eine derartige Prognose auch nicht durchgeführt.</p>	
<p>A.12.7</p>	<p>Auswirkungen auf den Naturschutz</p> <p>Eine erhebliche Lärmbelastung der Wildtiere durch den Bau und Betrieb der P2G-Anlage wird vom Büro Faktorgrün im Umweltbericht lediglich für den Bereich des Betriebsareals so eingeschätzt, nicht aber für das angrenzende Naturschutzgebiet „Altrhein“ (s. Dokumentation 6).</p> <p>Das Gutachten berücksichtigt dabei allerdings nicht den ebenfalls geplanten Bau der Bundesstraße B34_neu in den nächsten Jahren, welcher den Wildtieren im Bereich des Altrheins die Rückzugsmöglichkeiten nehmen wird. Insgesamt sind erhebliche, vielfältige Belastungen im gesamten Gebiet zu erwarten. Zusätzlich zu den Belastungen durch Lärm werden sich wahrscheinlich auch verstärkte Bewegungsaktivitäten und häufig wechselnde, nächtlich Lichtverhältnisse sehr nachteilig auswirken.</p>	<p>Die potentiellen Auswirkungen von vorhabensbedingten Lärmimmissionen für das östlich des Plangebiets gelegene Naturschutzgebiet „Altrhein Wylen“ wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Hierbei kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass damit zu rechnen ist, dass der Betrieb der Power-to-Gas-Anlage nicht zu erheblichen Störungen der im NSG vorhandenen Tierarten führt.</p> <p>Auf Seite 19, Kapitel 5.5 wurde der Umweltbericht angepasst – dort muss der Begriff „Plangebiet“ durch den Begriff „NSG“ ersetzt werden:</p> <p><i>„...dass auch dies nicht zu erheblichen Störungen der im Plangebiet NSG vorhandenen Tierarten führen sollte.“</i></p> <p>Der Umweltbericht bewertet die Einflüsse des vorliegenden Bebauungsplans. Die Auswirkungen anderweitiger Planungen, wie des Baus der Bundesstraße B34_neu werden nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans behandelt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 27
A.12.8	<p>Umnutzung der geplanten Fläche</p> <p>Die als Standort der P2G-Anlage vorgesehene Fläche ist derzeit keine Brache sondern wurde im Jahr 2006 als eine Ausgleichsfläche („Kies-Biotop“) für den Bebauungsplan „Fallberg-Ost“ festgelegt. Entsprechend der Planung der P2G-Anlage würden ca. 76% dieser Ausgleichsfläche umgenutzt. Ein entsprechender Ausgleich sollte außerhalb des Betriebsareals, aber möglichst in der Nähe erfolgen, um den Biototyp zu erhalten. Die Gestaltung der Restfläche und deren dauerhafte Pflege sollte sich ebenso wie bei den übrigen Kies-Biotopen auf dem Betriebsareal an den Lebensraumanprüchen von standorttypischen Insekten, Reptilien, Vögeln und Fledermäusen orientieren. Es wird angeregt, die auf dem Betriebsareal vorkommenden Wildtierarten aktuell durch Fachpersonen erfassen zu lassen.</p>	<p>Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind für verbleibende Eingriffe landschaftspflegerische Maßnahmen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen. Durch die Bebauung wird sich das Plangebiet von dem dort bisher geplanten Kiesbiotop ökologisch stark unterscheiden. Dies wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt und ausgeglichen (s.o.). Das verbleibende Ökopunktedefizit von 29.352 Ökopunkten wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme im dem Plangebiet nah gelegenen NSG Althrein Wyhlen in Form der ökologischen Aufwertung eines Eichen-Sekundärwaldes auf einer Fläche von ca. 1,5 ha ausgeglichen.</p> <p>Die Gestaltung des Plangebietes berücksichtigt zusätzlich durch verschiedene Maßnahmen (Dach- und Fassadenbegrünung der Unterstellhalle, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern) Tierarten, die das Plangebiet als potentiellen Teillebensraum nutzen können.</p> <p>Eine Kartierung von im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Tierarten ist nicht notwendig, da nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der dort potentiell vorkommenden Tierarten durch das Vorhaben zu rechnen ist. Dies wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht.</p>	
A.12.9	<p>Alternative Standorte der Anlage</p> <p>Aufgrund der erheblichen und nicht vollständig vermeidbaren Risiken bei der Produktion von Wasserstoff am gewählten Ort im Falle von Produktionsstörungen sollte ein alternativer Standort für die Anlage auf dem Betriebsareal in Auge gefasst werden, bei welchem vor allem die Distanz zum öffentlichen Weg am Rheinufer erheblich vergrößert und die Abschirmung der Anlage verbessert sein sollte. Die Öffnung der Befüllungsanlage für Trailer sollte auch aus Sicherheitsgründen vorzugsweise nach Westen erfolgen. Eine möglicherweise diesen Anforderungen entsprechende Fläche befindet sich im Nordwesten des Betriebsareals. Von dort könnte auch ein alternativer Abtransport des produzierten Wasserstoffs durch eine Pipeline zum Industriegebiet im Ortsteil Grenzach erfolgen, um den Wasserstoff dort für die chemische Produktion oder speziell für modifizierte Treibstoffe zu verwenden. Alternativ sollte der Standort der Anlage gleich im Industriegebiet geplant werden, falls der erzeugte Treibstoff nicht direkt als Wasserstoff sondern erst nach der Umsetzung zu anderen Treibstoffen eventuell gemeinsam mit der ansässigen BASF entwickelt und vermarktet würde.</p>	<p>Für den geplanten Standort der Anlage wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die nun anvisierte Fläche ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ideal geeignet; gleichzeitig wurde der Standort gewählt, da hier die Umweltauswirkungen sowie die Auswirkungen auf bestehende Bebauung am geringsten erscheinen. Geradezu ideal ist die unmittelbare Nähe zum bestehenden Wasserkraftwerk, kostspielige neue Leitungen werden somit vermieden.</p> <p>Ein Standort im Nordwesten des Betriebsareals wurde geprüft. Der vorgeschlagene Alternativstandort ist aus folgenden Gründen negativ zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die verfügbare Fläche ist für die Gesamtanlage zu klein. Eine Verladung im zukünftigen Gewerbegebiet käme deutlich näher an die geplanten Gebäude. Die LKW-Radien bei Bau und Wartung wären nicht ausreichend. Das Gelände müsste über Stützmauern und Flächenaushub stark verändert werden Die Anlage müsste gegen Auswirkungen von Verkehrsunfällen auf der darüber liegenden Straße gesichert werden. Keine leicht überwachbare geschlossene Anlage Wasser/Abwasser:, Strom Die Leitungen sind wesentlich länger und verursachen Mehrkosten Die H2-Leitung zur Abfüllstation wäre wesentlich teurer Die Abfüllstation bräuchte separate Infrastruktur 	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 27
		(Strom, Wasser, Abwasser) und zusätzliche Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil und Abblaseleitung) j) Der Abstand zu den nächstgelegenen Häusern der Kraftwerkssiedlung wäre geringer als bei der vorliegenden Planung	
A.12.10	Bebauungsvorschriften 1.1; Art der baulichen Nutzung Die Angabe zur geplanten maximalen elektrischen Leistung der Elektrolyseure mit max. 2,0 MW ist nicht zutreffend. Korrekt ist eine maximale elektrische Leistung von insgesamt 1,3 MW für die zwei Elektrolyseure. Der korrigierte Wert wurde durch den Gemeinderat klargestellt und bestätigt. Eine maximale elektrische Leistung von 2 MW würde durch die vorliegenden Gutachten nicht abgedeckt.	Die Angabe der geplanten maximalen elektrischen Leistung in der Begründung und den beigefügten Gutachten bezieht sich auf das nun geplante Vorhaben der Power-to-Gas-Anlage. Bei einer Erweiterung der Leistung der Anlage müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und eventuelle Auswirkung auf die Umgebung durch ergänzende Gutachten untersucht werden. Beantragt ist eine Anlage mit einem Elektrolyseur mit einer Anschlussleistung von 0,9 MW entsprechend 220 Nm ³ /h sowie einem Elektrolyseur mit einer Anschlussleistung von 0,35 MW entsprechend 80 Nm ³ /h. Hilfsaggregate wie Lüftung, Kompressor usw. führen zu einer elektrischen Gesamtleistung von ca. 2 MW.	
A.12.11	Bebauungsvorschriften 1.5; Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Die Gestaltung und Pflege der verbliebenen Rest-Ausgleichsfläche sollte sich an den Lebensansprüchen von heimischen Wildtieren orientieren, welche den Lebensraum „Kies-Biotop“ in der Nähe des Hochrheins nutzen können. Dazu gehören neben standorttypischen Insekten entsprechende Vogel- und Fledermausarten sowie Reptilien. Die Lebensanfordernisse der Wildtierarten sollten mit dem Betrieb der P2G-Anlage langfristig verträglich sein.	Durch die Bebauung wird sich das Plangebiet von dem dort bisher geplanten Kiesbiotop ökologisch stark unterscheiden. Die Gestaltung des Plangebietes und der Kiesbiotop-Restfläche berücksichtigt Tierarten, die das Plangebiet als potentiellen Teillebensraum nutzen können durch verschiedene Maßnahmen, wie Dach- und Fassadenbegrünung der Halle, Pflanzung von wenigen (Verhinderung zu starker Verschattung des Kiesbiotops) Bäumen und Sträuchern. Besonders die Pflanzungen von vereinzelt Dornsträuchern (Hundsrose, Berberitze, Sanddorn) werten das Plangebiet als Teillebensraum für Vogelarten wie Neuntöter und Dorngrasmücke ökologisch auf.	
A.12.12	2. Örtliche Bauvorschriften 2.1; Äußere Gestaltung baulicher Anlagen / Dächer Die äußere Gestaltung der Anlagen sollte vor allem auf eine Minimierung der Belastungen durch den Betrieb der Anlage sowie der Risiken durch Unfälle und Abweichungen vom vorgesehenen Betrieb zielen. Im Resultat müssen die Belastungen und die Risiken durch den Betrieb der Anlagen langfristig erträglich und nicht erheblich oder gar kritisch sein. Die größte Gefährdung für Menschen und Wildtiere stellen wahrscheinlich Abweichungs-Risiken und Betriebsstörungen beim Betrieb der P2G-Anlage dar. Diese Risiken müssen vor allem durch eine geeignete Konstruktion der Anlage, eine angemessene Begrenzung der produzierten Menge Wasserstoff und einen sicheren Betrieb der Anlage auf ein langfristig ungefährliches Niveau abgesenkt werden.	§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg ermöglicht Gemeinden den Erlass örtlicher Bauvorschriften u.a. „zur Durchführung baugestalterischer Absichten“. Hier können ausschließlich <u>gestalterische</u> Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude und Grundstücke getroffen werden. In den Bebauungsvorschriften sind die aus städtebaulicher Sicht notwendigen Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen in angemessener Weise formuliert. Darüber hinaus können entsprechende örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der Anlage zur Minimierung von Belastungen nicht weiter beitragen. Im Übrigen handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Störfallbetrieb bzw. um einen Betrieb mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen. Dies wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eventuelle notwendige Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen können im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Ab-	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 27
	<p>Neben der Positionierung bestehender Gebäude relativ zur Anlage kann auch deren Höhe relevant sein für eine abschirmende Wirkung bei Lärm oder explosive Folgen nach einer Betriebsstörung. Die Position relevanter Gebäude sowie deren Höhe, die Lage zwischen der Power-to-Gas-Anlage und den an das Betriebsareal angrenzenden Gebieten (Weg, Naherholung, Wohnbebauung, Naturschutzgebiet, Gewerbegebiet) sollten dokumentiert werden. Die Abschirmung sollte ergänzt und dauerhaft erhalten werden.</p>	<p>schluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p>	
<p>A.12.13</p>	<p>2.3; Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke</p> <p>Die nicht bebauten Flächen müssen entsprechend der früher festgelegten Nutzung als Kies-Biotop im Sinne von Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Fallberg-Ost“ erhalten werden bzw. durch geeignete Pflegemaßnahmen aufgewertet oder wiederhergestellt werden. Die geeignete Pflege der Flächen muss jährlich dokumentiert und regelmäßig von einer Fachperson überprüft werden.</p>	<p>475 m² der unbebauten Fläche im Plangebiet werden als Kiesbiotop angelegt. Zusätzlich werden weitere grünordnerische Maßnahmen umgesetzt, um die Eingriffe in das Plangebiet zu reduzieren (Dach- und Fassadenbegrünung der Halle, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern Tierarten, die das Plangebiet als potentiellen Teillebensraum nutzen können). Besonders die Pflanzung von Dornsträuchern (Hundsrose, Berberitze, Sanddorn) werten das Plangebiet für Vogelarten wie Neuntöter und Dorngrasmücke auf.</p> <p>Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall im Bereich des Plangebietes als gering eingeschätzt. Daher sind im Plangebiet selber keine Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen vorgesehen.</p> <p>Für die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme im NSG/FFH-Gebiet ist eine Naturschutzfachliche Baubegleitung durchzuführen. Auch die Pflege und Entwicklung der Maßnahmenfläche ist im Rahmen eines Monitorings zu sichern.</p>	
<p>A.12.14</p>	<p>2.4; Einfriedigungen</p> <p>Die Gestaltung der Einfriedigungen muss sich vor allem an den Erfordernissen einer möglichst weitgehenden Sicherung der Anlage gegen externe Einwirkungen orientieren. Auch die Abschirmung externer Personen auf dem Weg am Rheinufer oder auch benachbarten Flächen der Naherholung gegen Einwirkungen auf dem Betriebsareal sollte durch die Gestaltung der Einfriedigungen unterstützt werden. Hinweisschilder müssen als Teil der Einfriedigungen außerhalb aufgestellt werden. Die Höhe und Gestaltung der Einfriedigungen muss das illegale Eindringen von Personen erheblich erschweren. Das Eindringen von Personen muss durch geeignete Vorrichtungen unverzüglich und zuverlässig festgestellt sowie an eine stets bereite Meldestelle weitergeleitet werden. Die Meldestelle muss unverzüglich weitere verantwortliche Personen der Energiedienst AG informieren. Erhebliche oder kritische Risiken durch illegal auf das Betriebsareal eingedrungene</p>	<p>§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg ermöglicht Gemeinden den Erlass örtlicher Bauvorschriften u.a. „zur Durchführung baugestalterischer Absichten“. Hier können ausschließlich <u>gestalterische</u> Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude und Grundstücke getroffen werden. Notwendige Materialien, Schutzvorkehrungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen werden daher nicht im Rahmen des Bebauungsplans geregelt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften sind die aus städtebaulicher Sicht notwendigen Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen in angemessener Weise formuliert.</p> <p>Eventuelle notwendige Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen können im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 27
	<p>Personen müssen so langfristig zuverlässig vermieden werden. Die Gestaltung der Einfriedungen sollte auch das gezielte Werfen von Gegenständen in das Betriebsareal erheblich erschweren. Die Gestaltung der Einfriedung muss ggf. Verletzungen von Passanten auf dem öffentlichen Weg als mögliche Wirkung einer explosiven Reaktion des produzierten Wasserstoffs verhindern.</p>		
<p>A.12.15</p>	<p>Zu 5. Begründung Teil 1 (Städtebau) 1.1; Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung</p> <p>Es sollten vorrangig Anlass und Ziele der Gemeinde dargestellt werden. Die Ziele der Vorhabenträgerin sollten ggf. davon unterschieden werden.</p> <p>Als Anlass und Ziel sollte lediglich die zusätzliche Nutzung der regenerativen Energie des Wassers durch die Produktion von Wasserstoff genannt werden. Es handelt sich um ein öffentlich gefördertes, langfristig angelegtes Entwicklungsprojekt. Der so produzierte Wasserstoff soll den derzeit noch aus fossilen Ressourcen hergestellten Wasserstoff zukünftig ersetzen und auch alternative Energiespeicherung ermöglichen.</p> <p>Der in der Anlage produzierte Wasserstoff soll aus ökologischen und ökonomischen Gründen in der Region Basel verbraucht werden und dabei Energieträger aus fossilen Ressourcen ersetzen. Es sollen Leistungspotenziale des Wasserkraftwerks Wyhlen genutzt werden, welche zusätzlich zur etablierten Versorgung des Elektrizitätsnetzes verfügbar sind. Naheliegende Möglichkeiten für eine Nutzung des produzierten Wasserstoffs können z.B. die Verkehrsmittel der Region Basel sowie ansässigen Firmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie sein.</p> <p>Generell soll die Lieferung des Wasserstoffs an die Verbraucher über möglichst kurze Entfernungen mit geringem Aufwand erfolgen. Fossile Energieträger sollen dabei ersetzt werden (Einsparung von CO₂). Die Kosten der Produktion sollen möglichst gering sein. Der Wirkungsgrad des eingesetzten Stroms soll möglichst hoch sein. Weder das Verfahren zur Erzeugung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser noch dessen Verteilung sind ohne weiteres klimaneutral. Der Beitrag zum Klimaschutz hängt vielmehr entscheidend von minimierten Belastungen bei der Produktion und Verteilung des Treibstoffs ab.</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Grundlegende Ziele des Bebauungsplans sind daher die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden Bodennutzung, die Sicherung der natürlichen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt somit grundsätzlich die Ziele des Vorhabenträgers zur Nutzung und Förderung regenerativer Energiequellen und zum Beitrag im Rahmen des Klimaschutzes. Nach Auffassung der Gemeinde können die Auswirkungen des geplanten Vorhabens bewältigt werden. Weitere Aspekte, wie z.B. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Belange der Wirtschaft, die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder auch die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ebenfalls betrachtet.</p> <p>Im Übrigen regelt der Bebauungsplan jedoch nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Eine Regelung der weiteren Verwendung des Wasserstoffs kann im Bebauungsplan dagegen jedoch nicht erfolgen.</p>	
<p>A.12.16</p>	<p>1.2; Abgrenzung, Lage und Größe des</p>	<p>Die Beschreibung der Lage des Plangebiets in der</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 27
	<p>Plangebietes</p> <p>Die Feststellung, dass das Gebiet heute brach liegt trifft nicht zu und sollte daher korrigiert werden. Das Gebiet ist als eine Ausgleichsfläche für den BP Fallberg-Ost festgelegt. Der Eingriff muss entsprechend ausgeglichen werden.</p>	<p>Begründung entspricht nicht der ökologischen Bewertung im Umweltbericht. Die Fläche des Plangebiets ist momentan durch eine relativ artenarme Magerwiese bepflanzt. Die Ausgleichsfläche für den BP „Fallberg-Ost“ wurde dementsprechend noch nicht umgesetzt und wird daher nicht für die Beschreibung des tatsächlich vorgefundenen Zustands hinzugezogen.</p>	
A.12.17	<p>2.1; Geplante Bebauung</p> <p>Der Prozess des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens läuft derzeit noch. Der Sachverständige Dr. Hartmann hat auch noch diverse Ergänzungen der Planung angefordert, welche derzeit nicht verfügbar sind. Ein vom RP Freiburg veranstalteter Erörterungstermin hat am 27.07.2017 stattgefunden und den aktuellen Stand des Verfahrens diskutiert. Ein Beschluss des RP Freiburg liegt derzeit nicht vor. Einzelheiten einer Genehmigung des RPF sollten daher einstweilen als unbekannt angesehen und so auch kommuniziert werden.</p> <p>Zum geplanten Testbetrieb des Elektrolyseurs der ZSW (max. 300 KW) wurde anlässlich des Erörterungstermins mitgeteilt, dass eine Dauer von etwa 6 Monaten geplant sei. Weitere Details des Testbetriebs und der weitere Nutzung dieses Elektrolyseurs wurden bisher nicht mitgeteilt.</p> <p>Die Begründung sollte als wesentliche Festlegung auch die maximale Menge des täglich maximal zu produzierenden Wasserstoffs erklären.</p> <p>Eine wesentliche Begründung für die vorgesehene Bebauung sollte die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken der Bildung und Entzündung von H₂/O₂-Gemischen sein.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um einen Störfallbetrieb bzw. um einen Betrieb mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen. Dies wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eventuelle notwendige Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen können im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren kann daher zum Abschluss gebracht werden.</p>	
A.12.18	<p>2.2; Städtebauliche Auswirkungen und alternative Standorte</p> <p>Wesentliche städtebauliche Auswirkungen eines Betriebs der geplanten P2G-Anlage betreffen den teilweise in sehr geringer Nähe verlaufenden öffentlichen Weg über die Kraftwerk-Staumauer, die öffentlichen Flächen der Naherholung und nahe gelegene Gebiete mit Wohnbebauung. Diese Gebiete können bei einer explosionsartigen Entzündung eines H₂/O₂-Gemisches betroffen sein. Die Abklärung entsprechender Risiken läuft derzeit noch. Von den Risiken sind in jedem Falle die auf dem Betriebsareal Arbeitenden und Besuchende betroffen. Es ist unwahrscheinlich, dass Besuchende weiterhin das Betriebsareal wie bisher betreten können. Sicherheitsrisiken hinsichtlich einer weiteren Benutzbarkeit des öffentlichen</p>	<p>Bei dem beschriebenen Weg handelt es sich nicht um einen öffentlichen Weg, sondern um einen Weg auf privatem Betriebsgelände des Energiedienstes. Die Nutzung durch die Öffentlichkeit wird lediglich geduldet; soll aber aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit nicht generell verwehrt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p> <p>Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Planung auf Flächen zur Naherholung und die benachbarte Wohnnutzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 27
	<p>Weges über den Rhein müssen abgeklärt werden.</p> <p>Die Risiken von unvorhergesehenen Störungen des Betriebs der geplanten Anlage beeinträchtigen die Nutzungen im Umfeld der Anlage und des Betriebsareals der Energiedienst AG erheblich. Die Möglichkeiten eines Ausbaus der Nutzung von elektrischer Leistung zur Produktion von Wasserstoff sind aufgrund der vorhandenen Risiken praktisch nicht gegeben.</p> <p>Die Produktion von Wasserstoff auf dem Betriebsareal der Energiedienst AG entspricht einer wesentlichen Änderung der Nutzung mit entsprechend erhöhten Anforderungen an die wechselseitige Abschirmung von Störungen und deren Kontrolle.</p>		
A.12.19	<p>2.3; Schalltechnische Auswirkungen und Ausführungsanforderungen</p> <p>Das Gutachten basiert auf Randbedingungen, welche zumindest teilweise nicht nachvollziehbar sind, weil sie auf mündlich von den Vorhabenträgern kommuniziert und nicht weiter belegt wurden. Die Quellen der Lärmpegel einzelner Geräte werden teilweise nicht genannt. Dies macht die Begrenzbarkeit und Begrenzung der Schallemission einzelner betriebstechnischer Anlagen auf bestimmte Werte des Schallleistungspegels zweifelhaft und ungenau. Die auf dieser Basis rechnerisch abgeschätzten Betriebs-Lärmpegel der Anlage insgesamt sind so unvermeidlich mit Fehlern und Unschärfen behaftet, welche jedoch im Gutachten nicht angegeben werden.</p>	<p>Wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung einer unzulässigen Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft ist die Begrenzung der Schall-Leistung einzelner betriebstechnischer Anlagen. Die im schalltechnischen Gutachten berücksichtigten Schallleistungspegel wurden vom Vorhabenträger bzw. der Haas Engineering GmbH & Co. KG zwar benannt, aber nicht im Detail belegt. Deshalb wurde in Abschnitt 7 "Schallschutzmaßnahmen" des Gutachtens explizit eine entsprechende Begrenzung der Schallleistungspegel einzelner betriebstechnischer Anlagen gefordert. Der Vorhabenträger kennt diese Vorgaben und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag.</p>	
A.12.20	<p>Wir behalten uns vor, weitere Stellungnahmen auch noch nach dem von Ihnen vorgegebenen Termin einzubringen, soweit wir die Sachverhalte in dem begrenzten Zeitraum nicht ausreichend prüfen konnten und/oder uns zusätzliche Informationen zu einer Veränderung unserer Stellungnahmen veranlassen würden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT LÖRRACH - VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (Schreiben vom 13.09.2017)
B.2	LANDRATSAMT LÖRRACH - GESUNDHEIT (Schreiben vom 13.09.2017)
B.3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG - ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 31.07.2017)

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 27
B.4	STADT RHEINFELDEN (Schreiben vom 25.08.2017)		
B.5	ED NETZE GMBH (Schreiben vom 08.08.2017)		
B.6	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 03.08.2017)		

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BI WASSERKRAFTWERK AM ALTRHEIN (Schreiben vom 21.07.2017)	
C.1.1	<p><u>Zusammenfassung:</u> Im Anhörungstermin des Regierungspräsidiums Freiburg am 27.07.2017 konnte auch auf mehrmalige Nachfrage keiner der anwesenden Planer, Gutachter und Spezialisten des RP ausschließen, dass eine Gefahr für Leib und Leben von der Anlage ausgeht. Auch eine lange Diskussion zum Thema Restrisiko führte zu keiner Aussage die dahingehend gedeutet werden konnte, dass die geplante Anlage zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr darstellt.</p>	<p>Für die geplante Anlage wurden verschiedene Gutachten erarbeitet, welche u.a. als auch Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dienen. Eventuelle notwendige Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen können im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Abschluss der Offenlage erneut bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen. Damit können auch die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.</p>
C.1.2	<p>Von allen denkbaren Standorten für eine Power to Gas Anlage ist der derzeit geplante Standort am Wasserkraftwerk Grenzach-Wyhlen der am wenigsten geeignete. Es kommen sowohl andere Kraftwerkstandorte wie auch Standorte nicht in unmittelbarer Nähe zu Wasserkraftwerken in Frage. Selbst auf dem ausgewählten Areal gibt es einen deutlich risikoärmeren möglichen Standort für die Anlage, nämlich am Südwestrand des Grundstücks das wesentlich weniger Risiken birgt. Aus Kostengründen sollte keinesfalls an der Sicherheit gespart werden, weshalb aus unserer Sicht Mehrkosten für bessere Standorte kein ausreichender Grund für eine Ablehnung des risikoärmeren Alternativstandortes sein können. Im Folgenden werden wir nochmals den Alternativstandort auf dem Areal des Wasserkraftwerks präzisieren. Entgegen der Angaben in der Beschlussvorlage vom 18.07.2017 unter Punkt 1.2.27 Seite 25 von 27 möchten wir folgt widersprechen: Ob es sich um die kostengünstigste Variante für Energiedienst handelt hat aus unserer</p>	<p>Für den geplanten Standort der Anlage wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die nun anvisierte Fläche ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ideal geeignet; gleichzeitig wurde der Standort gewählt, da hier die Umweltauswirkungen sowie die Auswirkungen auf bestehende Bebauung am geringsten erscheinen. Geradezu ideal ist die unmittelbare Nähe zum bestehenden Wasserkraftwerk, kostspielige neue Leitungen werden somit vermieden. Ein Standort im Nordwesten des Betriebsareals wurde geprüft. Der vorgeschlagene Alternativstandort ist aus folgenden Gründen negativ zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die verfügbare Fläche ist für die Gesamtanlage zu klein. Eine Verladung im zukünftigen Gewerbegebiet käme deutlich näher an die geplanten Gebäude. Die LKW-Radien bei Bau und Wartung wären nicht ausreichend. Das Gelände müsste über Stützmauern und Flächenaushub stark verändert werden Die Anlage müsste gegen Auswirkungen von Verkehrsunfällen auf der darüber liegenden Straße gesichert werden. Keine leicht überwachbare geschlossene Anlage Wasser/Abwasser:, Strom Die Leitungen sind

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 27
	Sicht keinerlei Relevanz. Es gilt das Primat der Sicherheit für Mensch und Umwelt.	wesentlich länger und verursachen Mehrkosten h) Die H2-Leitung zur Abfüllstation wäre wesentlich teurer i) Die Abfüllstation bräuchte separate Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) und zusätzliche Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil und Abblaseleitung) j) Der Abstand zu den nächstgelegenen Häusern der Kraftwerkssiedlung wäre geringer als bei der vorliegenden Planung. Vgl. im Übrigen C.1.1	
C.1.2.1	Zu a) Die verfügbare Fläche mag derzeit zu klein sein, kann aber erweitert werden, da das angrenzende Grundstück ebenfalls noch der Energiedienst GmbH gehört, auch die vorhandene Fläche innerhalb der Umzäunung wäre ggf. ausreichend.	Die Einwendungen C.1.2.1 - C.1.2.9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt. Ihnen kann nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagene Fläche ist zu klein für die geplante Anlage. Um sie zu erweitern, müssten aufgrund der Geländestruktur große und damit unwirtschaftliche Eingriffe vorgenommen werden, die durch die Nähe zum Rhein sowie durch die Flora und Fauna erheblich erschwert würden. Auch die unmittelbar an die Fläche angrenzende Gewerbestraße mit Fahrradweg steht dem Aufbau einer Abfüllstation direkt oberhalb der Anlage entgegen, da sie zu einer schwierigeren Anbindung an den öffentlichen Verkehr führen würde als an dem geplanten Standort. Zudem wäre die Entfernung der Anlage sowohl zu der bestehenden Bebauung (z.B. Gastwirtschaft) als auch zu der nördlich davon geplanten weiteren Bebauung nicht geringer. Insgesamt wird der vorgeschlagene Alternativstandort daher als schlechter geeignet angesehen.	
C.1.2.2	Zu b) Wenn die Befüllung der Trailer direkt oberhalb der Anlage auf der Seite des Kraftwerkbaus realisiert würde, wären die Abstände zwischen Befüllung und Wohnbebauung nicht geringer. Die Abstände zur Produktionsanlage wären sogar deutlich größer (erhöhte Betriebssicherheit). Außerdem wäre der öffentliche Übergang in die Schweiz (jetzt ca. 10-15m von der geplanten Trailerbefüllung entfernt) wesentlich weiter entfernt und zusätzlich durch das Generatorengelände abgeschirmt (siehe Detailbild Geoportal).	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.3	Zu c) Es wurde schon auf wesentlich kleineren Arealen mit großen LKW's rangiert. Dies ist somit kein ausreichender Grund diesen Standort abzulehnen.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.4	Zu d) Wenn die Mehrkosten der Sicherheit von Mensch und Umwelt dienen, sind diese Mehrkosten vertretbar. Wie bereits oben aufgeführt, sind Abstände deutlich größer und dadurch sind die von der Anlage aus-	Siehe Ziff. C.1.2.1.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 27
	gehende Gefahren als deutlich geringer einzuschätzen.		
C.1.2.5	Zu e) Die Anlage gegen Verkehr zu schützen ist selbstverständlich, Kosten dafür sind entsprechend einzuplanen. Den Verkehr vor der Anlage zu schützen, speziell den Personenverkehr, sollte das Anliegen der Planer sein, entsprechend sollte unser Vorschlag wohlwollend aufgenommen werden.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.6	Zu f) Eine Einzäunung ist einfach herzustellen. Wir sind auch der Meinung, dass die Überwachung am derzeit angedachten Standort nicht ausreichend ist und durch einen Werkschutz aktiv ergänzt werden sollte.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.7	Zu g) Die Distanzen sind nur unwesentlich größer als am geplanten Standort, Mehrkosten die der Sicherheit dienen sind aus unserer Sicht notwendig und zum Schutz von Leib, Leben und Natur vertretbar.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.8	Zu i) Da die Abfüllstation so geplant werden kann, dass sie lediglich höhenversetzt direkt an die Produktionsanlage anschließt, halten wir dies für nicht relevant da unwesentlich.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.2.9	Zu j) Die Distanz der Produktionsanlage zu allen Gebäuden der Wohnsiedlung „Am Wasserkraftwerk“ wäre deutlich größer (siehe Detailbild Geoportal) und stellte eine höhere passive Sicherheitsmaßnahme dar.	Siehe Ziff. C.1.2.1.	
C.1.3	Der alternative Standort bietet zusammengefasst folgende Vorteile: größere Abstände = mehr Sicherheit zu: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbebauung bestehend • Wohnbebauung geplant (Bebauungsplan Am Wasserkraftwerk) • Öffentlicher Übergang in die Schweiz (Abstand ca. 100m statt 10-15m) • Naturschutzgebiet am Altrhein (LKW müssten dort gar nicht mehr dran vorbei fahren) Ferner kann Energiedienst die im Zuge des geplanten Bebauungsgebietes „Fallberg Ost“ ausgewiesenen Kiesbiotope auf dem Areal des Wasserkraftwerks umsetzen und somit für positive Akzente für Besucher, Passanten und Anwohner sorgen.	Siehe Ziffer C.1.2.	
C.1.4	Wir möchten nochmals auf einige Punkte Bezug nehmen, die während der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2018 aus unserer Sicht nicht ausreichend bzw. falsch ausge-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 23 von 27
C.1.4.1	<p>legt wurden.</p> <p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 4 von 27 A. 3.3 schließen wir uns der Meinung des Landratsamtes an, dass genauer zu benennen ist, welche Endnutzung des Wasserstoffs geplant ist und wer Abnehmer des Wasserstoffs ist. Wir widersprechen insbesondere der Darstellung im Beschlussvorschlag, dass es sich in diesem Falle um „eine Form der Gasversorgung“ handelt, die als Versorgungsanlage zu bezeichnen ist. Demzufolge kann und darf sie nicht auf einer Versorgungsfläche gebaut werden. Es handelt sich aus unserer Sicht vielmehr lediglich um eine gewerbliche Industrieanlage eines Gasversorgers, da weder ein Anschluss an das öffentliche Gasnetz noch eine anderweitige öffentlich Nutzung erkennbar ist.</p>	<p>Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle.</p>	
C.1.4.2	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 20 von 27 C 1.2.5</p> <p>Es wurden Referenzanlagen genannt, die nach Überprüfung durch die BI in vielen Punkten von der geplanten Anlage abweichen und entsprechend nicht vergleichbar sind. Weder sind vergleichbare Anlagen in Mischgebieten noch auf Versorgungsflächen darunter. Aus unserer Sicht würde mit der geplanten Flächenausweisung „Power to Gas“ ohne entsprechende Abnehmer, die den Versorgungsaspekt erfüllen, hier eine Präzedenzanlage geschaffen, die für viele ähnlich Versorgungsflächen u.U. bundesweit weitreichende Folgen hätte. Diese Auffassung wird unter anderem auch durch den Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e. V. geteilt.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt dieser die Entwicklung einer standortnahen, alternativen Energieversorgung. Aber er fordert die größtmögliche Sicherheit für die Bevölkerung und die Natur. Er meldet daher hinsichtlich der offenbar geplanten Dimension der Anlage erhebliche Bedenken an. Wenn dies den Referenzanlagen eben nicht entspricht, ist zu befürchten, dass auf diese Weise sowohl im konkreten Fall als auch für künftige vergleichbare Fälle Sicherheitsaspekte zurückgestellt werden. Er fordert, dass die tatsächlich geplante Dimension der geplanten Gesamtanlage offen gelegt und das Risiko eindeutig festgestellt wird sowie die Übernahme der Haftung klar geregelt wird.</p>	<p>Die zukünftige Planung ähnlicher Anlagen an anderer Stelle ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Dieses hat sich allein an den hierfür maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Diese werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten.</p> <p>Vgl. im Übrigen C.1.1.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 24 von 27
C.1.4.3	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 20 von 27 C 1.2.8</p> <p>Das Abblasen von Wasserstoff ist in der Tat nicht mehr geplant. Laut Frau Knauber an der Infoveranstaltung im November 2017, kann der Wasserstoff, der in der Versuchsanlage hergestellt wird, nicht für Brennstoffzellen verwendet werden, da angeblich zu unrein. Am Erörterungstermin wurde von Frau Knauber dann mitgeteilt, der Wasserstoff könne doch für Brennstoffzellen verwendet werden. Es bestehen erhebliche Zweifel an dieser Ausführung, weshalb wir davon ausgehen, dass der erzeugte Wasserstoff nicht für Brennstoffzellen eingesetzt wird sondern ganz oder teilweise nur als Rohstoff für/ die chemische Industrie dienen soll.</p>	<p>Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Der Wasserstoff aus der Versuchsanlage wird ebenso wie derjenige aus der Produktionsanlage (Elektrolyseur ca. 1 MW) genutzt werden. Im Verlauf der Detailplanung konnte hierfür eine einfache technische Lösung gefunden werden.</p>	
C.1.4.4	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 21 von 27 C 1.2.11</p> <p>Unser Antrag auf die bauliche Trennung der Zufahrt zum Wasserkraftwerksareal wurde mit dem Hinweis zur Beschlussvorlage begründet, die LKW werden zukünftig nur auf dem Betriebsgelände rangieren. Diese Ausführung halten wir für nicht realistisch das 18 m lange Gefahrguttransporte rückwärts in die Trailerstation einfahren (rangieren) müssen und das Werksareal in diesem Bereich nicht ausreicht. Aus diesem Grund halten wir an der Forderung fest, den Übergang in die Schweiz zu jeder Zeit gefahrlos für Pendler und Spaziergänger passierbar zu halten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um dies garantieren zu können. Dies funktioniert aus unserer Sicht nur, indem die Zufahrt abgetrennt wird vom derzeitigen Übergang. Andere Vorschläge sind willkommen, sollten aber den Schutz derer, die den Übergang nutzen garantieren können.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Übergang in die Schweiz wird in Zukunft genauso nutzbar sein wie bisher. Schon heute fahren dort PKW insbesondere von Nutzern der Liegewiese und von Spaziergängern. Weiterhin bringt auch der Betrieb des Kraftwerks bereits heute LKW-Verkehr mit sich (Lieferung von Ersatzteilen, Abtransport von Geschwemm...). Die Situation ändert sich durch das Vorhaben aufgrund des geringen Zu- und Abfahrtsverkehrs von durchschnittlich 1,5 LKW pro Tag nicht wesentlich. Soweit ein Rangieren außerhalb des umzäunten Teils des Werksgeländes erfolgen muss, kann dies durch konkrete Sicherheitsmaßnahmen bei der Ausführung begleitet werden.</p>	
C.1.4.5	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 22 von 27 C 1.2.15 folgende.</p> <p>Während des Erörterungstermins mit dem Regierungspräsidium wurde von Seiten der BI bemängelt, dass eine E-Mail vom RP an den Anwalt der Gemeinde, vorgelesen an der Gemeinderatssitzung am 18.07.2017, dass die Anlage wohl genehmigungsfähig sei....wohl offensichtlich dazu geführt hatte, dass einige bestehende Bedenken von</p>	<p>Die Ausführungen sind nicht zutreffend. Vgl. C.1.1.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 25 von 27
	<p>Gemeinderatsmitgliedern ausgeräumt wurden. Diese sollte laut Aussage von Herrn Dräger vom RP so nicht verstanden werden. Die Aussage sollte lediglich bedeuten, dass der formale Rahmen (sprich, die eingereichten Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, deren Qualität noch nicht geprüft wurde) ausreicht um das Verfahren zu eröffnen, sollte somit in keiner Weise als Aussage zur Genehmigungsfähigkeit verstanden werden. (Details hierzu werden sicher im Protokoll des Erörterungstermins zu finden sein).</p>		
<p>C.1.4.6</p>	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 24 von 27 C 1.2.23</p> <p>Unsere Forderung nach Überprüfung der Verkehrssituation nach HBS wurde mit dem Beschlussvorschlag „es handle sich um ein Mischgebiet“ beantwortet. Auch für ein Mischgebiet bleibt unsere Forderung bestehen:</p> <p>Wir fordern eine Betrachtung der Verkehrssituation bei der Zu- und Abfahrt, inklusive der Durchfahrt durch das Mischgebiet „Am Wasserkraftwerk“ nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen), da die Auslegung der Zufahrt des Kraftwerks mit den geringen Anforderungen, für die jetzige Versorgung bereits an ihren Grenzen ist und nicht für Gefahrguttransporte ausgelegt ist.</p>	<p>Die Gewerbegebiete von Wyhlen an der Gewerbestraße werden bereits heute über die Straße „Am Wasserkraftwerk“ erschlossen. Bei der vorgesehenen Verkehrsmenge von durchschnittlich 1,5 Lkw (Zu- und Abfahrt) pro Tag zur geplanten Power-to-Gas-Anlage wird keine wesentliche Zunahme des Verkehrs erwartet, die eine Verbreiterung der bestehenden Straßen rechtfertigen würde. Dies gilt auch im Bereich der öffentlichen Straße entlang der vorhandenen Wohnbebauung.</p> <p>Auch die Spitzkehre kann gefahrlos mit LKW befahren werden. Dies wurde von der Firma Energiedienst und dem Transportunternehmen geprüft.</p>	
<p>C.1.5</p>	<p>Einzelpunkte zur Flächennutzungsplanänderung:</p>		
<p>C.1.5.1</p>	<p>Aus „Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ Seite 8 von 13 C 1.7</p> <p>Die Wohnsiedlung „Am Wasserkraftwerk“ hat keinen gewerblichen Charakter, ganz im Gegenteil, da es sich bis auf eine Gastwirtschaft und ein Büro ausschließlich um Wohnhäuser handelt und sogar im Zuge der geplanten Bebauung „Am Wasserkraftwerk“ ausschließlich neue Wohnbebauung hinzukommt. Es handelt sich bei der Siedlung „Am Wasserkraftwerk“ um eine klassische „allgemeines Wohngebiet“ oder ggf. um eine Kleinsiedlung und sollte entsprechend bewertet werden bei den zulässigen Lärmemissionen. Entsprechend ist auch die Beschlussvorlage zur 1. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes zu diesem Punkt nicht korrekt. Wohnen ist die prägende Nutzung, ferner Naherholung, keinesfalls Industrielle Gaserzeugung!</p>	<p>Dies wird nicht so gesehen. Der Bereich südöstlich von Wyhlen ist im Wesentlichen durch bestehende Gewerbegebiete und das Gelände des Kraftwerks geprägt. Im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung hier auch weitere gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Auch wenn hier in einem im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzten Bereich Wohnnutzungen vorhanden sind, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese als Werkswohnungen und damit auch aus einem gewerblichen Kontext heraus entstanden sind. Jedenfalls ist in diesem südlichen Bereich des Ortsteils Wyhlen Wohnen nicht die prägende Nutzung. Die geplante Power-to-Gas-Anlage, die innerhalb des bestehenden Kraftwerksgeländes der Energiedienst angesiedelt werden soll, steht daher im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 26 von 27
C.1.6	Weitere, allgemeine Punkte		
C.1.6.1	<p>Die neuerlich gemachten Angaben über die Produktionsmengen pro Stunde (laut Angabe während des Erörterungstermins durch Firma Haas Engineering) sind nicht nachvollziehbar. In der Infoveranstaltung im November wurde von 18 kg / Stunde gesprochen, nun wurde bei der Rechtfertigung für die 2000 kg Lagerkapazität von 3 Arbeitstagen als notwendige Lagergröße geredet was 27 kg pro Stunde als Produktionsmenge bedingt. Wir fordern eine detaillierte, nachvollziehbare Berechnung des H2 Materialflusses mit Angaben über Restfüllmengen. Außerdem fordern wir eine Lagerkapazität für 3 Tage auf Basis von real möglichen Produktionsmengen, nicht basierend auf theoretisch erreichbaren Kapazitäten. Entsprechendes gilt auch für die Berechnung der notwendigen Anzahl von Gefahrguttransporten pro Tag, es ist glaubhaft darzustellen, wie 2000 kg Lagermenge an H2 abzutransportieren ist.</p>	<p>Die geplante Lagerkapazität der Anlage beträgt 2.000 kg. Dies entspricht einer Produktionszeit von ca. 4 Tagen. Dadurch wird auch der Lagerbedarf bei durch Feiertagen verlängerten Wochenenden wie zum Beispiel Ostern gedeckt.</p> <p>Im Übrigen betreffen diese Fragen auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p>	
C.1.6.2	<p>Es wird zu der Anzahl Gefahrguttransporte von durchschnittlich 1,5 LKW pro Tag gesprochen, wir verlangen eine Präzisierung, wie dieser Durchschnittswert zu berechnen ist. Hier sollte der Zusatz „auf Basis einer Woche“ in die Unterlagen aufgenommen werden da sonst an einigen Tagen beliebig viele LKW-fahrten denkbar wären solange nur der Durchschnittswert eingehalten wird. (z.B. halbes Jahr Produktion, halbes Jahr Stillstand....somit deutlich mehr Fahrzeuge pro Tag möglich)</p>	<p>Das dargestellte Szenario ist nicht denkbar, weil die Produktions- und Speicherkapazität eine natürliche Grenze darstellt.</p>	
C.1.6.3	<p>Das Lärmgutachten ist bereits im Dezember 2016 erstellt worden und wie sich nun am Erörterungstermin mit dem RP herausgestellt hat bereits in vielen Punkten nicht mehr aktuell. Wir fordern auch hier eine Aktualisierung unter Einbezug der Angaben für die emissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Basis der aktuellen Planung.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Nach Einschätzung des Gutachters, der auch am Erörterungstermin teilgenommen hat, ist das Gutachten auch unter Berücksichtigung der Diskussionen beim Erörterungstermin nach wie vor aktuell.</p>	
C.1.6.4	<p>Die Gebietsausweisung Versorgungsfläche „Power to Gas“ ist aus Sicht der BI nicht ausreichend gerechtfertigt. Laut derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Anzeichen dass Energiedienst den erzeugten Wasserstoff für die ursprünglich angedachte Verwendung in Brennstoffzellen verkaufen kann, da schlicht geeignete Projekte fehlen. Hierbei sind besonders ökologische Aspekte mit zu berücksichtigen da diese ja mehrfach als Begründung für das Projekt angeführt werden. Somit wäre besonderes Augenmerk auf kurze Transportwege zu werfen. Da aber weder mit kurzen wie auch mit langen Transportwegen ein Abnehmer mit</p>	<p>Bei den vorgebrachten Anregungen ist zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den Festsetzungen im Bebauungsplan zu unterscheiden.</p> <p>Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen sog. vorbereitenden Bauleitplan. Hier ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht einer Fläche für Versorgungsanlagen. Gesetzgrundlage sind hierfür § 5 Abs. 2 Nr. 2 b und Nr. 4 BauGB.</p> <p>Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Da-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 27 von 27
	<p>Brennstoffzellenprojekte vorhanden ist, sollte diese Begründung nicht beibehalten werden. Somit kann der erzeugte Wasserstoff bestenfalls als Grundchemikalie für die Industrie betrachtet werden da ja auch ein Anschluss ans öffentliche Gasnetz nicht vorgesehen ist. Diese Art der industriellen Gasproduktion hat somit keinerlei Berechtigung auf Versorgungsflächen erbaut und betrieben zu werden.</p> <p>Siehe auch BauGB: Die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1. Nr. 12 gilt nur für öffentliche, der Allgemeinheit dienende Versorgungsanlagen, zumal nur von öffentlicher Versorgung sprechen. Die öffentliche Benutzung kann sich, auf einen begrenzten Kreis von Nutzern beschränken, z.B. bei der Versorgung lediglich eines Neubaugebiets mit Fernwärme durch ein Fernheizwerk. Eine Festsetzung von Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 kommt nicht in Betracht, soweit spezielle Festsetzungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Dies ist der Fall für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen für den Gemeinbedarf – Flächen für die Verwertung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen – die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen. <p>Anlagen der privaten Selbstversorgung bedürfen keiner besonderen Festsetzung; sie sind im betreffenden Baugebiet entweder als eigene Betriebe bzw. Betriebsteile oder aber als Nebenanlagen zulässig.</p>	<p>seinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle.</p> <p>Bei den Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 BauGB wurde eine Präzisierung der Art der baulichen Nutzung gewählt, die aufgrund des Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) möglich wird. Ein Vorteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es gerade, dass er weder an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB, noch an die Gebietskategorien der BauNVO gebunden ist. Als „Art der baulichen Nutzung“ wurde „Power-to-Gas-Anlage“ festgesetzt, was der beabsichtigten Anlage entspricht.</p> <p>An der Darstellung im Flächennutzungsplan und an der Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Art der baulichen Nutzung wird daher festgehalten.</p>	